

3. der Straßenbahner i. R. *Emil Jakob Zellmann*, geb. am 25. Juli 1871,
4. der Kraftwagenführer *Ernst Varduhn*, geb. am 18. November 1885,
5. die Kontoristin *Ottile Hildegard Mesch*, geb. am 23. August 1898

werden angeklagt,

in den Jahren 1934 bis 1936 im Bezirk des Sondergerichts bei dem Landgericht Berlin fortgesetzt und zum Teil gemeinschaftlich einer von der obersten Landesbehörde zur Durchführung der Verordnung vom 28. Februar 1933 erlassenen Anordnung zuwidergehandelt zu haben, Vergehen gegen § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, § 47 StGB.

Ermittlungsergebnis

Die Angeschuldigten sind sämtlich Anhänger der „Internationalen Bibelforscher-Vereinigung“, die durch Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 24. Juni 1933 im Gebiet des Freistaates Preußen aufgelöst und verboten worden ist. Obgleich allen Angeschuldigten das Verbot bekannt war, suchten sie doch die Vereinigung weiter zu unterstützen und zu fördern sowie die untersagte Werbetätigkeit auszuüben. ...

Die Angeschuldigte Mesch hat seit dem Jahre 1923 die Veranstaltungen der I. B. V. besucht und ist im Jahre 1924 getauft worden. Sie hat nach ihrem eigenen Geständnis bei jeder sich bietenden Gelegenheit missioniert (Bl. 389, 395 d. A.). Ab Herbst 1935 hat sie als Sekretärin des *Winkler* — als solche muß sie ihrer Tätigkeit nach betrachtet werden — für diesen Briefe vom Postamt W 9 in der Linkstraße, und seit ungefähr drei Monaten vor ihrer Verhaftung vom Postamt SW 11, Möckernstr., abgeholt (1. 392 d. A.). Zunächst hat sie die Briefe ungeöffnet übergeben, ab April 1936 sie jedoch auf Weisung *Winklers* geöffnet, gesondert und schließlich die Bestellung von Bibeln selbständig durchgeführt, nachdem sie die zur Anschaffung erforderlichen Gelder von *Winkler* erhalten hatte. Insgesamt hat sie auf diese Weise etwa 100 bis 200 Bibeln versandt. Daneben hat sie für *Winkler* und *Klohe* Schreibmaschinenarbeiten erledigt (Bl. 393 d. A.). Darüber hinaus hat sie bei den häufigen Zusammenkünften am Goldfischteich für den in anderer Sache verfolgten Sonderbeauftragten *Kassing* Exemplare des „Wachturms“ und anderes illegales Material erhalten und weitergegeben. Außerdem erhielt sie regelmäßig 60 Exemplare des „Wachturms“, die sie in den Bezirk, der sich vom Spittelmarkt aus an der Spree entlang bis zum Kanal in Treptow und dann an der Hochbahn entlang bis ungefähr Ritterstr. bzw. Lindenstr. erstreckte, verteilt. ...

Es wird beantragt, Termin zur Hauptverhandlung vor dem Sondergericht bei dem Landgericht Berlin stattfinden zu lassen und die Haftfortdauer zu beschließen."

Abschn. II Art. III A III, hat die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Leipzig für Recht erkannt:

1. Die Angeklagten *Ernst* und *Hildegard Seliger* werden wegen Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung der DDR und nach Art. III A III der Direktive 38 verurteilt, und zwar der Angeklagte *Ernst Seliger* zu 15 — fünfzehn — Jahren Zuchthaus,

die Angeklagte *Hildegard Seliger* zu 10 — zehn — Jahren Zuchthaus. ...

Aus den Gründen:

Die Angeklagten haben beide der Vereinigung der Zeugen Jehovas, also der Wachturmgesellschaft als Funktionäre angehört. Beide standen sie hauptamtlich im Dienste der Gesellschaft. Der Angeklagte *Seliger* war Kreisdiener für das Gebiet Leipzig und Umgebung.

Die Angeklagte *Seliger* stand im Vollzeitdienst, d. h., sie war Predigerin. Sie war Gehilfin und ständige Begleiterin ihres Mannes, des Angeklagten *Seliger*.

1936 wurde der Angeklagte *Seliger* wegen Weiterbetätigung als Zeuge Jehovas von der Gestapo verhaftet und zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Anschließend an die Gefängnisstrafe wurde er in das KZ Sachsenhausen gebracht, wo er bis Ende April 1945 verblieb. Nach seiner Befreiung aus dem KZ stellte er sich dem Bibelhaus Magdeburg wieder zur Verfügung. Er wurde als Missionsdienstleiter eingesetzt, später als Kreisdiener für das Gebiet Leipzig.

Die 53jährige Angeklagte *Seliger*, geb. Mesch, wurde im Herbst 1923 Zeugin Jehovas und trat 1925 in den Vollzeitdienst der Wachturmgesellschaft ein und war von dem Zeitpunkt an Predigerin in Berlin und Umgebung. Bis zu* ihrer Verhaftung durch die Gestapo im Jahre 1936 war die Angeklagte *Seliger* hauptamtlich für die Gesellschaft tätig. Sie wurde zu 1½ Jahr Gefängnis verurteilt wegen Weiterbetätigung als Zeugin Jehovas und kam anschließend in Schutzhaft nach Lichtenberg und dann in das KZ Ravensbrück bis Mai 1945. Nach ihrer Befreiung aus dem KZ durch die alliierten Truppen ging sie nach Berlin zurück und seit Anfang August 1945 war sie wieder im Vollzeitdienst tätig. ...

Handlungen verbrecherischen Charakters haben die Angeklagten begangen. Sie waren sich voll bewußt, daß sie im Dienst einer Organisation arbeiten, zu deren Ziele es gehörte, durch Boykotthetze und Kriegspropaganda die Ruhe und Ordnung in der DDR zu untergraben.

Tateinheitlich mit dieser von beiden Angeklagten fortgesetzt betriebenen Boykotthetze haben sie sämtlich ebenfalls fortgesetzt handelnd durch Verbreitung der in ihrer Literatur enthaltenen tendenziösen Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes und auch den Frieden der Welt gefährdet. Sie haben damit den Tatbestand des Abschn. II Art. III A III der Kontrollratsdirektive 38 erfüllt.

Bei der Frage der Strafzumessung war bei beiden Angeklagten von der Erwägung auszugehen, daß eine fühlbare Bestrafung dieser Funktionäre der Wachturmgesellschaft dazu geeignet ist, alle anderen im gleichen Dienst stehenden Personen oder auch einfachen Anhängern der Organisation von gleichem Tun abzuhalten. ...

Mildernde Umstände waren nicht zu finden. Solche hätte er sich auch durch sein Auftreten vor Gericht verschert.